

SATZUNG

des



Masters Series Förderverein für Jugend und Familie e. V.

mit Sitz in Bochum

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Masters Series Förderverein für Jugend und Familie e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützige Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - * die Förderung der Jugendhilfe,
 - * die Förderung von Kunst und Kultur,
 - * die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - * die Unterstützung, Durchführung und Förderung von Kinder- und Jugendprojekten,
 - * die Förderung der kulturellen, kreativen, sozialen und persönlichen Entwicklung junger Menschen,
 - * die Organisation und Durchführung von Workshops, Bildungsmaßnahmen, Seminaren, Trainingsprogrammen und Begegnungsprojekten,
 - * die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien bei der Teilnahme an Bildungs-, Kultur- und Begegnungsangeboten,
 - * die Gewährung von Zuschüssen für Reise-, Unterakunfts-, Teilnahme- und Projektkosten,
 - * die Vergabe von Förderstipendien, Förderpreisen und Auszeichnungen,
 - * die Förderung internationaler Begegnungen und des interkulturellen Austauschs,
 - * die Unterstützung sozial benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Familien.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - * durch Austritt,
 - * durch Ausschluss,
 - * durch Tod,
 - * bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium und wird zum Ende des laufenden Kalendermonats wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es
 - * gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - * gegen die Satzung verstößt,
 - * das Ansehen oder die Ziele des Vereins erheblich beeinträchtigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder hat das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Das Präsidium besteht aus
 - * dem Präsidenten / der Präsidentin,
 - * dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin,
 - * dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
3. Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9 Ehrenamtlichkeit und Vergütung

1. Die Tätigkeit im Präsidium erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.
3. Vergütungen für besondere Tätigkeiten sind zulässig, soweit sie angemessen, marktüblich und schriftlich vereinbart sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Errichtet in Bochum am 02.04.2026